



III. Vertragsunterlagen

A Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrags.
Auf § 1 Nr. 2 VOL/B wird hinsichtlich der Geltung von Vertragsbestandteilen verwiesen.
Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden weder ganz noch zu Teilen in den Vertrag einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftragnehmer im zukünftigen Geschäftsverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

Grundlage für die Leistungen sind:

- die nachstehenden allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen,
- das Vergaberecht sowie die VOL, Teil B neueste Fassung,
- die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistung (ZVB)
- die anerkannten Regeln der Technik,
- die behördlichen Vorschriften,
- sonstige die Leistungs- und Betriebspflicht regelnden medizintechnischen und hygienerechtlichen Vorschriften,
- die Ausführungsbestimmungen der technischen DIN-Normen,
- die Leistungsbeschreibungen

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform

2. Planungsbeteiligte

Auftraggeber: Universität Leipzig, Medizinische Fakultät
vertreten durch:
Universitätsklinikum Leipzig AöR
Bereich 2, Abt. Materialwirtschaft
Liebigstraße 18
04103 Leipzig
Frau Anita Mewald
Tel. 0341 97-10295
E-Mail: Anita.Mewald@uniklinik-leipzig.de

Nutzer: Universität Leipzig
Medizinische Fakultät
Institut für Wirkstoffentwicklung
Brüderstr. 34
04103 Leipzig
Herr Dr. Tretbar
E-Mail: maik.tretbar@uni-leipzig.de



3. Ausführungsfristen

3.1 Geplante Lieferfrist:

Vollständige Lieferung, Montage, gesetzlich notwendige Abnahme, betriebsfertige Übergabe entsprechend der Leistungsbeschreibung.

Gesamtanahme, betriebsfertige Übergabe: **4. Quartal 2026**

Die Einhaltung der angegebenen Termine sind vom Bieter in seinem Angebot zu bestätigen.

Sollte die Lieferung im geforderten Zeitraum nicht möglich sein, bitte den neuen Liefertermin nennen.

4. Anlieferungs – und Annahmestelle

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät
Institut für Wirkstoffentwicklung
Brüderstr. 34
04103 Leipzig

- 4.1 Für alle Lieferungen per Spediteur oder dergleichen ist rechtzeitig ein Versandavis zuzustellen. Der Auftragnehmer hat die Anlieferungsmöglichkeiten und Bedingungen vor Ort zu prüfen. Schutzmaßnahmen an gefährdeten Teilen werden nicht vergütet. Die Lagerung bis Inbetriebnahme erfolgt auf Kosten und in Verantwortung des Auftragnehmers.
- 4.2 Es ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass Sendungen oder Lieferungen direkt an empfangsberechtigte Vertreter des Auftragnehmers oder eigene Monteure zugestellt werden können, die zum Zeitpunkt der Ablieferung auf der Anlieferstelle anwesend sein müssen

5. Überwachung der Leistung

Die Überwachung obliegt dem Universitätsklinikum Leipzig AöR, Bereich 2, Abt. Materialwirtschaft, vertreten durch das Institut für Wirkstoffentwicklung.

6. Vertragsstrafe

Gerät der Auftragnehmer mit der noch festzusetzenden Frist der betriebsfertigen Übergabe des Gesamtsystems in Verzug, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,3 v. H – i. W.: Nullkommadrei von Hundert, der Brutto-Abrechnungssumme je Werktag zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf 5 v. H. der Brutto-Abrechnungssumme begrenzt.

Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung des Weiteren berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz



wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ansonsten gilt das BGB.

7. **Zahlungsbedingungen**

7.1. Zahlungen werden vom Auftraggeber nach folgendem Zahlungsplan geleistet:

- 100 % des Auftragsnettowertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach fachtechnischer Abnahme der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Nebenleistungen, wie sie in den Vertragsbedingungen niedergelegt sind bzw. wie sie zur Inbetriebnahme erforderlich sind.

7.2. Für alle Zahlungen gilt:

Rechnungen sind unverzüglich zu erstellen. Sie sind getrennt von den Warensendungen an folgende Anschrift zu senden:

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 100640
04006 Leipzig

- Zahlung innerhalb 14 Tagen 3% Skonto, innerhalb 20 Tagen 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungseingang netto.
- 100% nach fachtechnischer Abnahme

Dabei gelten folgende Regelungen (Schlusszahlung):

Sollte die Abnahme der Gesamtleistung später als die Rechnungslegung erfolgen, so gilt das Abnahmedatum als Rechnungseingang. Sollte die Rechnung später ein treffen als die Abnahme der Gesamtleistung, so ist für die Berechnung der Zahlungsfristen das Rechnungseingangsdatum maßgebend.

Sollte die eingehende Rechnung nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, behält sich der AG ein Rücksenden der Rechnung vor. Die Rechnung ist dann mit einem neuen Rechnungsdatum zu erstellen; wobei erst mit erneutem Rechnungseingang die Berechnung der Zahlungsfristen anfängt. Sollte eine Rechnung nachweislich nicht im zentralen Rechnungseingang eingehen, so zählt mit Eingang der angeforderten Rechnungskopie die Zahlungsfrist.

Durch die Neufassung des § 14 UstG auf der Grundlage der EU-Rechnungsrichtlinien konnte die Anforderung an eine elektronische Rechnung für die Belange der Umsatzsteuer deutlich reduziert werden. Somit wurden elektronische Rechnungen den Papierrechnungen gesetzlich gleichgestellt. Um das Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 UstG umsetzen zu können, benötigen wir für die elektronische Übermittlung der Rechnungen die Einverständniserklärung des Rechnungsstellers.



Folgende Regeln sind für die elektronische Übermittlung von Rechnungen (außerhalb ERS Gutschriftsverfahren) einzuhalten:

Das Format der E-Mail ist definiert und muss eingehalten werden. Eine PDF-Rechnung ohne Anhänge pro E-Mail („1 E-Mail = 1 Rechnung“). Für PDF-Dokumente sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- nicht passwortgeschützt
- nicht verschlüsselt
- Bitonal (wenn möglich)
- Auflösung 300 DPI
- PDF/A im Hinblick auf Langzeitarchivierung
- Der Name der PDF-Datei für die E-Mail darf nicht das Wort „Anlage“ enthalten, optional: E-Mail Anhänge müssen das Wort „Anlage“ oder „Attachment“ enthalten.

Die genaue E-Mail Adresse für Ihre Rechnungen lautet:
Rechnung.04-300@medizin.uni-leipzig.de

Eine vorherige Abklärung mit der Buchhaltung des Auftraggebers ist notwendig. Bitte wenden Sie sich an folgende E-Mail Adresse, um eine Vereinbarung bezüglich der elektronischen Rechnung zu schließen: b3.mail.rechnungswesen@medizin.uni-leipzig.de

8. **Güteprüfung, Abnahme, Einweisung, Bestandsunterlagen**

Die Leistungsabnahme wird durch den Auftraggeber nach den detaillierten Vorgaben und Hinweisen in der Leistungsbeschreibung erfolgen. Der Leistungsabnahme geht eine Prüfung voraus, ob eine Abnahmereife besteht. Der Prüfung der Abnahmereife geht die Information des Auftragnehmers an den Auftraggeber voraus, dass die vertraglich vereinbarte Leistung fertiggestellt ist, d.h. alle vertraglich vereinbarten Leistungen sind vollständig erbracht und für den Auftraggeber prüfbar.

8.1 Die Güteprüfung wird nach VOL/B §12 durchgeführt.

8.2 Bis spätestens zum Tag der Güteprüfung sind dem Auftragnehmer die aktuellen Bestandsunterlagen unaufgefordert zu übergeben. Die Unterlagen sind komplett in deutscher Sprache abzufassen und müssen mit Datum und Unterschrift des Auftragnehmers versehen sein.

Zu den Bestandsunterlagen gehören (bei Änderungen auch die erforderlichen Ergänzungslieferungen):

- Betriebsanleitungen, Bedienungs- und Wartungsanweisungen;
- Prüfprotokolle mit Messwerten der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle;
- Alle zum Betrieb erforderlichen Bescheinigungen; Gefahrenhinweise, soweit sie vom Auftragnehmer auf ihre Relevanz hin geprüft wurden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben,
- Ausführliche Anleitungen für Reinigungsroutine/Pflege der Einrichtungsgegenstände;
- Eine Prüfkarte (Wartungsintervalle, Messwerte);
- Schulungshilfen, soweit vorhanden



Die Unterlagen müssen mit den Leistungen exakt übereinstimmen. Das bedeutet u.a., dass letzte bauliche oder installationstechnische Änderungen in den Unterlagen enthalten sein müssen.

- 8.3 Werden durch Mängel oder sonstige vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe mehrere Güteprüfungen erforderlich, so gehen die dadurch entstandenen Aufwendungen zu dessen Lasten.
- 8.4 Die Abnahme nach VOL/B § 13 wird bei mangelfreier Leistung durchgeführt und protokolliert. (Abnahmeprotokoll – Unterschriften Vertreter des Auftraggebers und Auftragnehmer) Die Gefahr geht – wenn nichts anders vereinbart wurde – mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 8.5 Eine eingehende Einweisung der Nutzer sowie des medizintechnischen Personals ist durchzuführen. Die Nutzereinweisung erfolgt in der Regel an zwei zeitlich getrennten Terminen. Die Einweisungstermine sind vom Auftraggeber mit dem Nutzer direkt abzustimmen. Die Einweisung ist vom Auftraggeber zu protokollieren und mit den Unterschriften der Einweisenden sowie der Eingewiesenen zu versehen. Das Einweisungsprotokoll ist für die Bestandsunterlagen nachzureichen.
- 8.6 Güteprüfung, Abnahme und Einweisung können zeitlich voneinander getrennt liegen.
- 8.7 Alle unter „Güteprüfung, Abnahme, Einweisung, Bestandsunterlagen“ aufgeführten Leistungen sind mit den Einheitspreisen des Angebotes abgegolten. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

9. **Mängelansprüche und Verjährung**

Die Waren haben den von den Vertragsparteien vereinbarten Spezifikationen und Qualitäten sowie den Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. MPG) zu entsprechen. Die Frist zur Rüge von im Rahmen der Untersuchungsobliegenheit gem. § 377 HGB festgestellten Mängeln beträgt eine Woche. Sie beginnt frühestens, wenn die Lieferung an den im Auftrag angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und ein ordnungsgemäßer Lieferschein vorliegt. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung (festgelegter Termin der förmlichen Abnahme); wird keine durchgeführt, mit Gefahrübergang.

Die **Mängelansprüche** des Auftraggebers verjähren innerhalb der gewährten Garantiezeit von **12 Monaten** beginnend ab **Abnahme**. Die Fristen beginnen jeweils von neuem für in sich selbständige Teile der Lieferung oder Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert worden sind, mit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes bzw. dessen Abnahme.

10. **Obhutspflichten und Haftung**

- 10.1 Der Bieter haftet in allen Fällen für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften – auch für den Umweltschutz – und ist verpflichtet, für evtl. ergehende Strafen und Auflagen einzutreten bzw. aufzukommen.
- 10.2 Die Beseitigung dennoch vorkommender Beschädigungen oder Verschmutzungen ist bis zur Abnahme der Leistungen in jedem Fall zwischen den Betroffenen unmittelbar zu



regulieren. Sollte keine Einigung zustande kommen, unterwerfen sich die Unternehmer der Entscheidung des Auftraggebers.

10.3 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bis zur endgültigen Abnahme seiner Vertragsleistungen und Lieferungen in vollem Umfang. Dies gilt auch für Brand, Diebstahl und Beschädigungen jeder Art. Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt. Aus diesem Grund wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

10.4 Die Haftung des Auftraggebers für vertragliche Ansprüche wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Organe, Mitarbeiter und sonstige vom Auftraggeber in die Vertragsabwicklung eingeschaltete Dritte. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn eine vertragliche Kardinalpflicht verletzt wurde oder wenn der Auftraggeber von Gesetzes wegen für den durch die Pflichtverletzung entstandenen Schaden eine Versicherung abschließen muss. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einer Haftung bei Verletzung von Kardinalpflichten ist der Schadenersatz nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. **Befolgung von Anordnungen**

Anordnungen des Auftraggebers (z. B. Freihalten von Zufahrtswegen usw.) sind zu befolgen. Störungen des Klinik-/Institutsbereiches sind auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.

12. **Einhaltung von AEntG und MiLoG**

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er und seine Nachunternehmer die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG) erfüllen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden Schaden, der ihm aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entsteht, zu ersetzen und ihn insbesondere von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

13. **Anwendbares Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14. **Streitigkeiten**

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand Leipzig vereinbart (Sitz der Prozessvertretung des Auftraggebers). Streiffälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.



15. **Schlussbestimmungen**

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Schriftform.

Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Satz 1 und 2 gelten für etwaige Lücken entsprechend.

- Ende der Allgemeinen Vertragsbedingungen-



B Zusätzliche und ergänzende Vertragsbedingungen

1. Art und Umfang der Leistung

1.1 Alle abgegebenen Preise sowie Nachtragsangebote müssen Festpreise, bis

zur Vollendung der Leistung, sein. Sie enthalten auch die Kosten für:

- Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferstelle, Abladen
- Anlieferung frei Verwendungsstelle (Raum/Etage)
- Kosten für die Verpackung
- Rücknahme des Verpackungsmaterials
- Versicherung bis zur endgültigen Abnahme
- geschützte Lagerung
- Medienanschluss und Nebenarbeiten
- Gebühren für Prüfungen und Abnahmen durch Sachverständige, die aus Auflagen und sonstige Vorschriften resultieren (RöVo u.a.)
- Funktionsprüfungen und Probelauf am Einsatzort sowie die ausführliche Einweisung des Bedienungspersonals
- die Lieferung und Installation sämtlicher in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert aufgeführter Verbindungskabel, Anschluss und Verbindungsleitungen mit allen Klein- und Formteilen, Schalt -und Steuereinheiten, Kabelführungen an den Einrichtungsgegenständen

1.2 Mangelnde Kenntnisse über örtliche Situationen oder den geforderten Leistungsumfang berechtigen zu keiner nachträglichen Änderung des Angebotes oder der Begründung eines Nachtrages, d.h. im Auftragsfall hat sich der Bieter über alle örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

1.3 Für die angebotenen und beschriebenen Leistungen übernimmt der Bieter die Gewähr der Vollständigkeit, d. h. Leistungen, die sich bei der Ausführung zwangsläufig ergeben bzw. dazu gehören oder erforderlich werden, hat er mit einzukalkulieren, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.

1.6 Alle mit „Art- und Umfang der Leistung“ aufgeführten Leistungen sind mit den Einheitspreisen des Angebotes abgegolten. Eine besondere Vergütung besteht nicht.

2. Leistungen des Bieters

2.1 Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich und rechtzeitig alle notwendigen baulichen und technischen Angaben zu liefern, damit keine Behinderungen im Ablauf entstehen.

2.2 Über die Nutzung des Einbringweges zum Zeitpunkt der Anlieferung hat sich der Auftragnehmer mit der Fachbauleitung vor Lieferung abzustimmen. Alle unter „Leistungen des Bieters“ aufgeführten Leistungen sind mit den Einheitspreisen des Angebotes abgegolten. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.



3. Ausführung der Leistung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen.

4. Änderung der Leistung

- 4.1 Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 4.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Werden durch Änderungen der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die mit Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.
- 4.4 Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.

5. Allgemeine technische Forderung, Ausführungsbeschreibung

- 5.1. Alle Geräte und Anlagen müssen tropfwassergeschützt nach DIN 40 050 (elektrisch betriebene gem. den VDE-Richtlinien) ausgeführt sein.

Alle Einrichtungsgegenstände und die verarbeitenden Materialien müssen gegen konzentrierte Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie spezielle, im Krankenhaus verwendete Pflegemittel beständig sein und gegen Korrosion und Feuchtigkeitseinflüsse dauerhaft geschützt sein.

- 5.2. Alle berührbaren Metallteile von Festeinbauten sind an einen bauseitigen Potentialausgleich anzuschließen.
- 5.3 Betriebsgeräusche der Einrichtungsgegenstände dürfen die in den Arbeitsstättenrichtlinien festgelegten Beurteilungspegel nicht überschreiten. Alle dazu notwendigen Maßnahmen sind vom Auftragnehmer zu treffen.

6. Vorschriften, Normen, Begriffsbestimmung

- 6.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche einschlägigen Vorschriften zu beachten. Ferner gelten alle im Einzelnen hier nicht aufgeführten anerkannten Regeln der Technik, die für die Leistungen maßgebend sind. Im Besonderen sind die nachstehend genannten Gesetze und Bestimmungen zu beachten, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- a) Medizinproduktegesetz (MPG - Richtlinie 93/42/EWG)
- b) Medizinprodukte- Betreiberverordnung (MPBetreibV)
- c) Richtlinien über Bau und Betrieb von Krankenhäusern
- d) Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)



- e) Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- f) Richtlinien für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen des Bundesgesundheitswesens (BGA) Berlin
- g) Gesetz über technische Arbeitsmittel
- h) Arzneimittelgesetz
- i) GMP-Richtlinie
- j) DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- k) DIN 4108 Wärmeschutz
- l) DIN 4109 Schallschutz
- m) RKI-Richtlinie

- 6.2 Alle Einrichtungsgegenstände müssen ein CE- Kennzeichen tragen.
- 6.3 Hier nicht genannte gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Normen entbinden den Auftragnehmer nicht, diese zu erfüllen und zu beachten. Auf Abweichungen ist explizit hinzuweisen.
- 6.4 Neuerscheinungen bzw. Neuauflagen der genannten bzw. zu beachteten gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Normen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden, unabhängig vom Datum des Inkrafttretens und Geltungsbereich.
- 6.5 Fremdsprachige Beschriftungen an den Geräten oder einzelnen Apparatbestandteile sind unzulässig.

7. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- Ende der besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen -